

Kantonale Berufsbildungsfonds

Zürich erhält einen Berufsbildungsfonds

bbaktuell 225 vom 30. Sept. 2008

Der Kanton Zürich erhält einen kantonalen Berufsbildungsfonds. Im Rahmen der Abstimmung über die Revision des Einführungsgesetzes zum eidg. Berufsbildungsgesetz haben die Stimmbürgerinnen und -bürger einer Variante des Gesetzes den Vorzug gegeben, die mit Beiträgen von max. 1 Promille der Lohnsumme die Äufnung eines Fonds von max. 20 Mio. Franken vorsieht. Daraus sollen Beiträge zur Senkung der Kosten der Berufsbildung ausgerichtet werden können.

Emil Wettstein

Das Zürcher Stimmvolk hatte am 28. September 2008 über eine Revision des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung zu befinden, wie dies in den meisten anderen Kantonen als Folge der Revision des eigenössischen Berufsbildungsgesetzes auch der Fall ist. Die Zürcherinnen und Zürcher hatten aber die Möglichkeit, sich zwischen zwei Varianten zu entscheiden, einem Gesetzestext, der einen kantonalen Berufsbildungsfonds vorsah und eine Fassung, die darauf verzichtete.

Um was ging es?

Der Kasten Seite 2 zeigt den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen. In der vom Regierungsrat publizierten Abstimmungszeitung wird das Thema wie folgt dargestellt: «Seit Anfang der 90er-Jahre hat sich der Arbeitsmarkt stark gewandelt. Die bisher stark gewerblich orientierte Berufsbildung geriet in eine Krise, weil viele, besonders dienstleistungsorientierte Unternehmen keine Lehrstellen anboten. Dank den sogenannten Lehrstellenbeschlüssen des Bundes gelang es mit einiger Anstrengung, das Angebot an Lehrstellen auszuwei-

ten. Trotzdem ist es für einen Viertel der Jugendlichen bis heute unmöglich geblieben, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit eine geeignete Lehrstelle zu finden. Es bedarf hierzu weiterhin gezielter Massnahmen.

Vor diesem Hintergrund erachtet es eine Mehrheit des Kantonsrates als notwendig, dass der Kanton Zürich einen kantonalen Berufsbildungsfonds schafft. Dieser soll neben den bestehenden Branchenfonds sicherstellen, dass alle Betriebe einen solidarischen Beitrag an die Berufsbildung leisten. Der Kantonsrat beschloss daher, einen kantonalen Berufsbildungsfonds zu schaffen, in welchen Betriebe, die keine Lernenden ausbilden oder keine Beiträge in einen Branchenfonds gemäss Art. 60 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes leisten, Beiträge im Umfang von höchstens einem Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme einzahlen. Der kantonale Berufsbildungsfonds bezweckt, die den einzelnen Ausbildungsbetrieben entstehenden Kosten der Berufsbildung zu senken oder Betriebe, die Lernende ausbilden, zu unterstützen und innovative Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung zu fördern.

Mit den Mitteln des Fonds können auch Beiträge an die Kosten von überbetrieblichen Kursen gewährt werden, Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner finanziert, Ausbildungs- bzw. überbetriebliche Kurszentren sowie aufwendige technische Einrichtungen mitfinanziert werden. Ferner sollen die Mittel des Fonds für andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung dienen können, so beispielsweise für die Anstossfinanzierung von Lehrbetriebsverbänden, für das Lehrstellenmarketing oder für branchenbezogene Fördermassnahmen von Schulabgängerinnen und -abgängern. Damit soll insbesondere die Bereitschaft der Betriebe gefördert werden, Lernende auszubilden.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008

§ 26 a.

¹ Der Kanton führt in Ergänzung zu Art. 60 BBG einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds.

² Der Fonds bezweckt:

- die den einzelnen Ausbildungsbetrieben entstehenden Kosten der Berufsbildung durch die Beteiligung aller Betriebe des Kantons zu senken,
- Betriebe, die Lernende ausbilden, zu unterstützen,
- den Aufbau von branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG zu fördern,
- innovative Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung zu fördern.

§ 26 b.

¹ Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:

- Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben und Branchen,
- Aufwendungen der Lehrbetriebe für das Qualifikationsverfahren nach Art. 33 ff. BBG,
- überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag,
- andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

² Die Beiträge werden ausgerichtet, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge des Bundes oder des Kantons gedeckt sind.

§ 26 c.

¹ Der Fonds wird bis zum Höchstbetrag von 20 Mio. Franken geöffnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber, die dem Kinderzulagengesetz vom 8. Juni 1958 unterstehen, sowie der Landwirtinnen und Landwirte, die landwirtschaftliche Angestellte beschäftigen.

² Der Beitrag eines Arbeitgebers oder einer Landwirtin oder eines Landwirts beträgt höchstens ein Promille der AHV-pflichtigen

Die Beiträge der Betriebe werden durch die vom Kanton anerkannten Familienkassen und von der kantonalen Familienausgleichskasse eingezogen. Der Aufwand für das Inkasso ist somit gering. Es wird ein Verfahren angestrebt, das administrativ zu möglichst wenig Aufwand führt. Die Erhebung der erforderlichen Angaben, z. B. ob Lernende ausgebildet werden, soll aufgrund einer Selbstdeklaration erfolgen. Zudem ist auf Verordnungsstufe zu regeln, was als Betrieb gilt, und es ist allenfalls eine Mindestgrösse der Lohnsumme festzulegen, ab welcher überhaupt eine allfällige Abgabepflicht entstehen kann. Damit soll dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

Über die Verwendung der Fondsmittel soll nicht die Verwaltung, sondern eine Berufsbildungskommission entscheiden, der mehrheitlich Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt angehören.»

Die Resultate

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmten beiden Varianten zu und entschieden mit 58 %, dass

Lohnsumme, die er oder sie gesamthaft ausrichtet. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz fest.

³ Betriebe, die Lernende nach diesem Gesetz ausbilden oder Beiträge an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG leisten, sind von der Beitragspflicht befreit.

⁴ Die Beiträge werden durch die vom Kanton anerkannten Familienkassen und von der kantonalen Familienausgleichskasse eingezogen.

§ 26 d.

¹ Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungskommission von neun Mitgliedern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

² Der Berufsbildungskommission gehören Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt und je eine Vertretung des Bildungsrates und der Direktion an.

³ Die Berufsbildungskommission entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 26 e.

¹ Die beitragspflichtigen Arbeitgeber gemäss § 26 c erteilen der Vollzugsbehörde die notwendigen Auskünfte. Sie geben insbesondere bekannt:

- die erforderlichen Angaben über ihre Familienausgleichskasse,
- die Höhe der AHV-pflichtigen Löhne,
- die Beiträge, die an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG geleistet werden.

² Kann der Beitrag an den Berufsbildungsfonds mangels vollständiger Unterlagen nicht ermittelt werden, nimmt die Vollzugsbehörde eine Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen vor.

³ Wer vorsätzlich bewirkt, dass eine Beitragsfestlegung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Beitragserhebung unvollständig ist, wird mit Busse bis zur doppelten Höhe des pflichtigen Beitrages bestraft.

der Variante mit dem Berufsbildungsfonds der Vorzug zu geben sei:

Vorlage mit Fonds	59.88% Ja
Vorlage ohne Fonds	60.53% Ja
Stichfrage	58.05% für Vorlage mit Fonds.

Das statistische Amt schreibt dazu: «Wohl zum erstenmal seit 1991, als die Stichfrage per Volksabstimmung eingeführt wurde, hat sie beim Berufsbildungsgesetz den Ausschlag gegeben. Zwar erreichte die Alternative ohne den umstrittenen kantonalen Berufsbildungsfonds mit 60.5% Ja-Stimmenanteil sogar eine geringfügig höhere Zustimmung als die Hauptvorlage mit dem Fonds (59.9%): Bei der Stichfrage waren die Befürworter der Hauptvorlage dann aber klar in der Mehrheit (58.0%).» (statistik.info 09/8)

Emil Wettstein, ewettstein@bbprojekte.ch

Anhang

Für und wider - zwei Stellungnahmen zum Berufsbildungsfonds. Quelle: Schulblatt des Kantons Zürich 05/08

Sollen Firmen ohne Lehrlinge die Kosten der Lehrbetriebe mittragen?

Ende September stimmen die Zürcherinnen und Zürcher über den Kantonalen Berufsbildungsfonds ab. Damit sollen sich künftig auch Betriebe ohne Lehrlinge an den Kosten der Berufsbildung beteiligen. Im Pro und Kontra äussern sich dazu die beiden Kantonsräte Ralf Margreiter (Grüne) und Martin Arnold (SVP).



Zur Person

Ralf Margreiter ist Kantonsrat der Grünen und Ressortleiter Jugend- und Lehrlingsfragen beim Kaufmännischen Verband Schweiz.

Ralf Margreiter: Pro

Lehrstellensuche: Keine Chance für Maria?

Maria leidet. Sie hat eben die Schule abgeschlossen – ohne Perspektive. Maria leidet doppelt: Sie trägt einen Familiennamen, der ihr bei der Lehrstellensuche nicht gerade hilft. Auch ist der Lehrstellenmarkt seit Jahren ausgetrocknet. Zu wenig Angebote, keine Chance für Maria. Obwohl sie eine gute Schülerin war.

Die Zürcher Abstimmung über den Berufsbildungsfonds am 28. September ändert am Handicap von Marias Herkunft nichts. Aber am Lehrstellenangebot. Heute bietet nur noch jeder sechste Betrieb Lehrstellen an. Alle übrigen profitieren von dieser Ausbildungstätigkeit. Als Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Aufgabe der Wirtschaft für die Ausbildung des eigenen Berufsnachwuchses beteiligen. Und die Maria keine Chance bieten.

Der Berufsbildungsfonds sorgt dafür, dass die Ausbildungsverantwortung

auf breitere Schultern verteilt wird. Betriebe ohne Lehrstellen leisten eine Förderabgabe in diesen Fonds. Betriebe mit Lehrstellen werden damit unterstützt und entlastet. Ein einfaches, transparentes und schlankes System, um mehr Lehrstellen zu schaffen. Ein bewährtes Prinzip, wie es die Wirtschaft mit diversen Branchenfonds bereits eingeführt hat.

Gegner monieren, eine «Lehrstellensteuer» werde eingeführt. Sie verkennen die Funktion des Berufsbildungsfonds. Er leistet dort Unterstützung, wo der Markt versagt. Und es ist nicht der Staat, sondern es ist die Wirtschaft selbst, die über die bestmögliche Verwendung der Fondsmittel entscheidet. Die Wirtschaft weiss am besten, was Not tut. Auch verkennen die Gegner die Dringlichkeit, Maria und mehreren tausend weiteren Jugendlichen

eine Perspektive zu bieten. Denn so viele Schulabgängerinnen und -abgänger pro Jahr bleiben ohne die ersehnte Lehrstelle.

Wer etwas gegen Orientierungslosigkeit, Desintegration und vielleicht auch Jugendgewalt unternehmen will, muss Lehrstellen schaffen. Der Berufsbildungsfonds ist seit Langem die beste Gelegenheit dafür. Darum verdient er ein überzeugtes Ja an der Urne. Maria dankt dafür. Und ebenso die vielen Lehrbetriebe, die seit Jahr und Tag Ausbildung und Integration in der Wirtschaft bieten, aber zunehmend allein gelassen werden.

Abstimmung zum Berufsbildungsfonds

Am Abstimmungswochenende vom 28. September 2008 stimmt das Zürcher Stimmvolk über das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG) ab. Umstrittener Punkt dabei ist die Schaffung eines Kantonalen Berufsbildungsfonds (siehe Pro und Kontra). Dessen Hauptziele sind:

- Die Kosten der Berufsbildung der einzelnen Ausbildungsbetriebe zu

senken, indem alle Betriebe im Kanton an den Kosten beteiligt werden;

- Betriebe, die Lernende ausbilden, zu unterstützen;
- innovative Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung zu fördern;
- dort Impulse zu setzen, wo das die branchenmässig ausgerichteten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufs-

bildung (BBG) nicht vermögen.

Der Beitrag eines Arbeitgebers soll danach höchstens ein Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme betragen. Bei einem Jungunternehmer zum Beispiel, der pro Jahr 100 000 Franken Lohnsumme ausbezahlt, ist es eine Abgabe von höchstens 100 Franken. Kantonale Fonds gibt es inzwischen in den Kantonen Genf, Freiburg, Wallis, Jura und Neuenburg.



Zur Person

Martin Arnold ist Kantonsrat der SVP und Geschäftsführer des Kantonalen Gewerbeverbands Zürich.

Martin Arnold: Kontra

Bürokratie statt Lehrstellen

Gewiss: Es erscheint stossend, dass viele Betriebe sich in der beruflichen Grundbildung nicht engagieren und keine Lehrstellen anbieten. Die Idee jedoch, diesem Zustand mit einer neuen Abgabe beizukommen, ist absurd, ja sie ist sogar geeignet, das Gegenteil dessen zu bewirken, was beabsichtigt ist. Wer sich mit einer kleinen Abgabe von der moralischen Verpflichtung zur Ausbildung junger Leute freikaufen kann, wird schnell eine Anspruchshaltung entwickeln.

Im Vergleich zum möglichen Nutzen ist der administrative Aufwand sowohl für die Verwaltung wie auch für die Betriebe unverhältnismässig. Rund 70'000 Betriebe müssten jährlich beurteilt und überprüft werden. Unklar ist zudem, wer in den Fonds einzahlen müsste. Wird ein Betrieb für eine unbesetzte Lehrstelle zahlungspflichtig?

Sind Praktikumsplätze gleichwertig? Was passiert bei einem Lehrabbruch? Wie werden die unterschiedlichen Betriebsgrössen behandelt? Wer legt nach welchen Kriterien fest, pro wie viele Mitarbeitende eine Lehrstelle geschaffen werden muss?

Offen ist zudem, wie die Mittel aus dem Fonds verwendet werden sollen. Kommen sie tatsächlich den ausbildenden Betrieben zugute oder versickern sie in der aufwendigen Fondsverwaltung und in pädagogisch zwar interessanten, aber praktisch unnützen Projekten? Von beidem gibt es bereits genug: weder ein neuer Verwaltungsapparat noch weitere «innovative» Projekte braucht die Bildung. Nützen würden vielmehr Vereinfachungen in der Lehrlingsadministration und die verbesserte Zusammenarbeit aller Partner an der Nahtstelle Schu-

le/berufliche Grundbildung. Dazu braucht es aber keinen neuen Fonds – gesunder Menschenverstand würde genügen.

Tatsache ist zudem, dass aufgrund der demografischen Entwicklung ein Lehrlingsmangel absehbar ist. Zwischen sinkender Schulabgängerquote und steigender Maturandenquote werden es die Betriebe schwer haben, genügend Jugendliche zur Nachwuchssicherung ausbilden zu können. Dies wird auch ein Fonds nicht verhindern können – er ist unnötig und deshalb abzulehnen.